



Für Umwelt- und Klimaschutz

www.oekokauf.wien.at

Kriterienkatalog 08007

14. Dez. 2010

Ausbauplatten



Stadt  Wien
Wien ist anders.

„ÖkoKauf Wien“
Arbeitsgruppe 08 Innenausbau

Arbeitsgruppenleiter:

Ing. Michael Grimburg
Wiener Umweltschutzabteilung,
Magistratsabteilung 22, Nachhaltige Entwicklung
Dresdner Straße 45, A-1200 Wien
Telefon: +43 1 4000 73563
E-Mail: michael.grimburg@wien.gv.at
www.oekokauf.wien.at

Impressum:

Herausgeber: Magistrat der Stadt Wien, Programm für umweltgerechte Leistungen
„ÖkoKauf Wien“, 1082 Wien, Rathaus, www.oekokauf.wien.at

Beschaffung von Ausbauplatten

(08007/14.12.2010)

1. Einführung

Der Umweltschutz ist ein wichtiges Ziel der Wiener Stadtverwaltung. Dazu zählen die Verringerung des Ressourcenverbrauches (z.B. Energie), die Vermeidung umweltbelastender Stoffe, die Vermeidung von Abfällen, die ökologisch zweckmäßige Behandlung nicht vermeidbarer Abfälle sowie die Verminderung der Lärm- und Schadstoffbelastung.

Dieser Kriterienkatalog gilt für Ausbauplatten. Er ist auf die Beschaffung von Produkten und u.a. auf die Beauftragung von Leistungen der Trockenausbauer und Zimmerer anwendbar.

Bei der Beauftragung von Leistungen kann die Zuordnung der Inhalte dieses Kriterienkataloges zu den Leistungsgruppen der Standardisierten Leistungsbeschreibung Hochbau unter www.oekokauf.wien.at eingesehen werden.

BeschafferInnen-Information

Ausbauplatten haben bei großflächigem Einsatz Einfluss auf die Innenraumluft und deren Schadstoffgehalt. Zu den Ausbauplatten zählen Holzwerkstoffe, Bauplatten aus Gips und Lehmbauplatten.

Der Nachweis für die Erfüllung aller Mindestanforderungen kann auch durch Kennzeichnung „Entspricht ÖkoKauf Wien“ in einer allgemein zugänglichen Datenbank, wie z.B. baubook.at, geführt werden, sofern dort die erforderlichen Unterlagen vorliegen und dem Auftraggeber bzw. der Auftraggeberin auf Anfrage zur Verfügung stehen.

Abkürzungen und Definitionen gelten gemäß Anhang 1.

Die Beschaffung von Ausbauplatten hat aus ökologischer Sicht folgende Schwerpunkte:

Verwendung umweltverträglicher Holzwerkstoffe

Holzwerkstoffe können verschiedene Substanzen emittieren. Dies sind neben Formaldehyd (sofern formaldehydhaltige Bindemittel eingesetzt werden) flüchtige und schwerflüchtige organische Verbindungen (VOC und SVOC) wie Aldehyde, Terpene aus Holzinhaltstoffen sowie kurzkettige Carbonsäuren, insbesondere Essigsäure und Ameisensäure.

Hölzer sollen außerdem nachhaltig gewonnen werden, besondere Vorkehrungsmaßnahmen sind bei Tropenhölzern zu treffen.

Details siehe Kriterienkatalog „Holzwerkstoffe“.

Vermeidung radioaktiver Strahlenexposition aus Gipsplatten

Industriegipse können je nach Herstellungsprozess radioaktive Stoffe wie die Isotope Kalium-40 (K-40), Radium-226 (Ra-226) und Thorium-232 (Th-232) enthalten. In der ÖNORM S 5200 werden diese Isotope mit Hilfe eines Summenparameters bewertet. Liegt der Summenparameter unter 1, besteht keine Gefährdung der Gesundheit durch radioaktive Strahlung.

Vermeidung von Alkylphenoethoxylaten (APEO)

APEO gehören zu den nichtionischen Tensiden (chemische Verbindungen, die aufgrund ihres Aufbaus mit mindestens einer hydrophilen und einer hydrophoben funktionellen Gruppe in der Lage sind, die Grenzflächenspannung herabzusetzen). Eine wichtige Funktion von Tensiden ist die Stabilisierung von Emulsionen. In diesen Fällen werden die Tenside als Emulgatoren bezeichnet.

APEO werden im baurelevanten Bereich als Zusatzstoffe für Farben, Lacke, Metallbehandlungen, in Betonzusatzmitteln (Luftporenbildner), Formtrennmitteln, Bitumen- und Wachsemulsionen eingesetzt [Umweltbundesamt 2003].

Von der Produktionsmenge her wichtigste Vertreter der APEO sind die Nonylphenoethoxylate (NPEO). Bei den NPEO besonders problematisch ist der in der Umwelt stattfindende Abbau zu den gewässergiftigen und nur sehr schwer abbaubaren Nonylphenol-Verbindungen.

Nonylphenol (NP) besitzt eine hohe aquatische Toxizität (R50/53). Die östrogene Wirkung und die hohe Bioakkumulationsfähigkeit (Biokonzentrationsfaktoren > 1000) von NP wurden nachgewiesen. Es ist biologisch nicht leicht abbaubar. Insbesondere unter anaeroben Bedingungen wird NP kaum abgebaut, so dass es beispielsweise in Sedimenten von Gewässern angereichert wird. Auch die Risikobewertung für 4-Nonylphenol auf EU-Ebene im Rahmen der EU-Altstoffbewertung zeigt, dass erhebliche Umweltrisiken in verschiedenen Verwendungsbereichen bestehen und Risikominderungsmaßnahmen durchzuführen sind.

Vermeidung von Kunststoffen in mineralischen Bauprodukten

Der Kunststoffanteil in mineralischen Produkten wie Bauplatten soll begrenzt werden, weil

- durch den Kunststoffanteil die Entsorgung erschwert wird,
- Kunststoffe aus fossilen Ressourcen hergestellt werden,
- die Herstellung von Kunststoffen aufwändig und häufig mit problematischen Zwischenprodukten verbunden ist und

- die positiven raumklimatischen Eigenschaften durch Kunststoffe verändert werden können.

Gegenüber Lehmprodukten besteht eine besonders hohe Erwartungshaltung bezüglich der Natürlichkeit des Produktes. Lehmprodukte sollten daher keine Kunststoffe enthalten. Die Zugabe von Kunststoffen, die durch Abwandlung makromolekularer Naturstoffe (z.B. Eiweiß, Zellulose, Naturkautschuk und Naturharze) hergestellt wurden, ist in geringen Mengen zulässig, wenn dadurch die raumklimatischen Eigenschaften der Lehmprodukte nicht geändert werden.

Vermeidung von Verbundmaterialien mit Metall

Die Herstellung von Metallen ist mit hohen Umweltbelastungen verbunden. Bei sortenreinen Metallprodukten können diese Belastungen durch ein hochwertiges Recycling teilweise kompensiert werden. Aus Verbundprodukten können Metalle nicht oder nur sehr aufwändig wieder gewonnen werden. Bei der Beseitigung von Metallen in Verbundprodukten entstehen außerdem Probleme (problematisches Verhalten durch Metallmobilisation in Müllverbrennungsanlagen und auf Deponien).

2. Mindestanforderungen an die Leistung in der Leistungsbeschreibung

In die Leistungsbeschreibung sind folgende Mindestanforderungen an die Leistung jedenfalls aufzunehmen.

Die folgenden Anforderungen gelten für die Beschaffung von Produkten und die Beauftragung von Leistungen der Trockenausbauer und Zimmerer.

Abkürzungen und Definitionen gelten gemäß Anhang 1.

Anforderungen an Produkte aus Holzwerkstoffen

Siehe Kriterienkatalog „Holzwerkstoffe“.

Die Anforderungen gelten für alle plattenförmigen Holzprodukte und Produkte, die Holzwerkstoffe enthalten (z.B. auch für Lehmbauplatten mit Holzwerkstoffen als Trägerplatten).

Gips(karton)platten und Gipsfaserplatten: Grenzwert für die radioaktive Strahlenexposition

Die Strahlenexposition durch natürliche Radionuklide in Baustoffen, die zur innenseitigen Verlegung vorgesehen sind, darf einen Summenwert von 1 nicht überschreiten (Berechnung nach ÖNORM S 5200).

Nachweis:

Prüfgutachten über die radioaktive Eigenstrahlung und Bewertung nach ÖNORM S 5200 oder nach einem gleichwertigen Verfahren. Das Prüfzertifikat darf nicht älter als 5 Jahre sein.

Produkte mit folgenden Umweltzeichen erfüllen diese Anforderung jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen
- IBO-Prüfzeichen

Der Nachweis kann auch durch Kennzeichnung „Entspricht ÖkoKauf Wien“ in einer allgemein zugänglichen Datenbank, wie z.B. baubook.at, geführt werden, sofern dort die erforderlichen Unterlagen vorliegen und dem Auftraggeber bzw. der Auftraggeberin auf Anfrage zur Verfügung stehen.

Verbot von Alkylphenoethoxylaten (APEO)

Bauplatten aus Gips dürfen keine Alkylphenoethoxylate (APEO) enthalten.

Nachweis:

Bestätigung des Herstellers bzw. der Herstellerin

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen
- IBO-Prüfzeichen

Der Nachweis kann auch durch Kennzeichnung „Entspricht ÖkoKauf Wien“ in einer allgemein zugänglichen Datenbank, wie z.B. baubook.at, geführt werden, sofern dort die erforderlichen Unterlagen vorliegen und dem Auftraggeber bzw. der Auftraggeberin auf Anfrage zur Verfügung stehen.

Grenzwert für Kunststoffgehalt

Das Produkt darf max. 3 Gewichtsprozent Kunststoffe enthalten.

Nachweis:

Bestätigung des Herstellers bzw. der Herstellerin.

Produkte mit folgenden Umweltzeichen erfüllen diese Anforderung jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen
- IBO-Prüfzeichen

Der Nachweis kann auch durch Kennzeichnung „Entspricht ÖkoKauf Wien“ in einer allgemein zugänglichen Datenbank, wie z.B. baubook.at, geführt werden, sofern dort die erforderlichen Unterlagen vorliegen und dem Auftraggeber bzw. der Auftraggeberin auf Anfrage zur Verfügung stehen.

Anforderung an die Natürlichkeit von Lehmprodukten

Lehmprodukte dürfen ausschließlich aus nachwachsenden und mineralischen Rohstoffen bestehen.

Nachweis:

Bestätigung des Herstellers bzw. der Herstellerin

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen

Der Nachweis kann auch durch Kennzeichnung „Entspricht ÖkoKauf Wien“ in einer allgemein zugänglichen Datenbank, wie z.B. baubook.at, geführt werden, sofern dort die erforderlichen Unterlagen vorliegen und dem Auftraggeber bzw. der Auftraggeberin auf Anfrage zur Verfügung stehen.

Verbot von Verbundprodukten aus Gips

Verbundprodukte aus Gipsbauplatten und Metall sind unzulässig.

Der Nachweis kann auch durch Kennzeichnung „Entspricht ÖkoKauf Wien“ in einer allgemein zugänglichen Datenbank, wie z.B. baubook.at, geführt werden, sofern dort die erforderlichen Unterlagen vorliegen und dem Auftraggeber bzw. der Auftraggeberin auf Anfrage zur Verfügung stehen.

Datenblätter

Aktuelle Datenblätter für die Mindestanforderungen sind beizubringen. Daten betreffend die Mindestanforderungen, die in den Datenblättern nicht angeführt sind, sind auf gesonderte Anforderung des Auftraggebers oder der Auftraggeberin in geeigneter Form nachzuweisen.

3. Verpackung

Halogenhaltige Polymere in der Verpackung sind grundsätzlich unerwünscht.

Die BieterInnen haben anzugeben, ob und gegebenenfalls an welchem Sammel- und Verwertungssystem gemäß § 11 der Verpackungsverordnung 1996, BGBl. II Nr. 648/1996 idgF, sie teilnehmen. Falls sie an keinem Sammel- und Verwertungssystem teilnehmen, haben sie anzugeben, welche Maßnahmen zur Rücknahme der in Verkehr gebrachten Verpackungen sie setzen.

Anhang 1

Abkürzungen und Definitionen

VOC

Volatile Organic Compounds werden auch als flüchtige organische Verbindungen (oft auch als „Lösungsmittel“) bezeichnet. Sie werden als alle organischen Verbindungen mit einem Siedepunkt (oder Siedebeginn) von höchstens 250°C bei normalen Druckbedingungen (Standarddruck: 101,3 kPa) definiert.

Anhang 2

Verwendete Literatur

- Belazzi/Leutgeb 2008 PVC 2008 – Fakten, Trends, Bewertung,
<http://www.wien.gv.at/umweltschutz/oekokauf/pdf/chlororganisch.pdf>
- EU 2001a EU Risk Assessment Nonylphenol, Dezember 2001 (Berichterstatter
Vereinigtes Königreich)
- EU 2001b EU Risk Reduction Strategy Nonylphenol, (Berichterstatter Vereinigtes
Königreich)
- IBO-Prüfzeichen <http://www.ibo.at>
- natureplus <http://www.natureplus.org>
- Österreichisches Umweltzeichen
<http://www.umweltzeichen.at>
- Umweltbundesamt 2003 Thomas Hillenbrand: Leitfaden zur Anwendung umweltverträglicher
Stoffe für die Herstellung und gewerblichen Anwender
gewässerrelevanter chemischer Produkte Teil 5 Hinweise zur
Substitution gefährlicher Stoffe. 5.4 Tenside und Emulgatoren.
Deutsches Umweltbundesamt, Februar 2003
- Zwiener 2006 Zwiener, G; Mötzl, H.: Ökologisches Baustofflexikon (3. Aufl.)
Heidelberg: C.F. Müller 2006